

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kolpingwerks Deutschland zum Gesetzentwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung**

und anderer Handwerksrechtlicher Vorschriften

15.3.2021

Die Handwerksordnung wieder zum Rahmen für die Interessen des Handwerks und zum Interessenausgleich im Handwerk machen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und das Kolpingwerk Deutschland begrüßen es ausdrücklich, die Handwerksordnung kurzfristig zu novellieren. Besonders zu begrüßen ist, dass erstmals seit 1953 das Meisterprüfungswesen angepasst werden soll. Auch wird im Gesellenprüfungswesen mit der Einführung des Vorschlagsrechts der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ein wichtiger Schritt gemacht, das ehrenamtliche Prüfungswesen für die Zukunft zu stärken.

Wir befürworten sehr die Einfügung in § 52 Absatz 1 Satz 1, dass es im gemeinsamen gewerblichen Interesse der in der Innung organisierten Unternehmen liegt, wenn Tarifverträge abgeschlossen werden. Hier wird richtigerweise hervorgehoben, dass die Ausfüllung des Rechts, Flächentarifverträge abschließen zu dürfen, für das kleinteilig organisierte Handwerk sehr bedeutsam ist.

Wir bedauern, dass mit der vorliegenden Novelle die Chance nicht ergriffen wurde, die Meisterpflicht auch im Gebäudereiniger-Handwerk wieder einzuführen. Die aktuellen Corona-bedingten erhöhten Hygieneanforderungen unterstreichen die Bedeutung hervorragender Qualifizierung bei der Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Arbeitsplätzen zur Gefahrenabwehr für die Beschäftigten sowie für die Gesamtbevölkerung.

Erfolgreiche Fachkräftesicherung durch Stärkung der Tarifbindung und gute Arbeitsbedingungen im Handwerk

Tarifverträge stellen im Bereich des Handwerks meist die einzige Möglichkeit dar, Arbeitsbedingungen zu gestalten, da hier seltener Betriebsräte gewählt werden. Regeln, die Sozialpartner aufstellen sollten, werden durch das Verweigern von Verhandlungen durch die Innungen nicht aufgestellt. Aus dem Gesetzentwurf wieder herausgenommen wurde eine Änderung des § 61, nach dem die Innungsversammlung über ein Verhandlungsmandat zum Abschluss von Tarifverträgen und zur Kündigung von Tarifverträgen entscheiden sollte. Zwar war die mit dem Referentenentwurf vorgelegte Formulierung zu kritisieren, dennoch sollte das Ziel bestehen bleiben, dass die Innungsversammlung zustimmen muss, wenn der Innungsverband aus der Tarifbindung aussteigen möchte. Wir schlagen daher vor, den § 61 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt: „die Beschlussfassung über die Entscheidung eines Innungsverbandes, die Aufgabe des Abschlusses von Tarifverträgen nicht mehr wahrzunehmen.“

Ansprechpartner:

Dr. Torben Schön, Kolpingwerk Deutschland

torben.schoen@kolping.de

Silvia Grigun, DGB-Bundeshandwerkssekretariat

silvia.grigun@dgb.de

Leider wurden weitere zielführende Vorschläge zur Stärkung der Flächentarifbindung, wie z. B. die klare Definition der Leistungsfähigkeit von Innungen, auch an dem Kriterium „Abschluss von Tarifverträgen“ oder der Wegfall des Körperschaftsstatus bei fehlender Leistungsfähigkeit, nicht aufgegriffen.

Prüfungswesen

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen ausdrücklich die geplanten Änderungen für die Benennung der Prüfenden im Gesellenprüfungswesen wie auch im Meisterprüfungswesen. Damit wird ein wichtiger Schritt unternommen, das ehrenamtliche Prüfungswesen zukunftssicher zu machen. Besonders in den Innungen, wo aktuell 80 Prozent der Gesellenprüfungen stattfinden, ist das bisherige Verfahren für die Prüferbenennung aufgrund der Erosion der Mitgliederbasis in den Innungen höchst intransparent. Durch die Änderung bei den Benennungen wird hier interessierten Prüferinnen und Prüfern aus Nicht-Innungsbetrieben ein Zugang zum Verfahren ermöglicht. Falls eine Regelung analog des BBiG nicht umsetzbar ist, ist es wichtig, um die Arbeitnehmerbeteiligung im Prüfungswesen zu stärken, dass die im Entwurf verwendete unverbindliche **Kann**- in eine verbindlichere **Soll**-Regelung umgewandelt wird. Damit bleibt weiterhin hinreichend Flexibilität, die Benennung eines Prüfungsausschusses in jedem Fall sicher zu stellen und zu gestalten.

Zu den weiteren geplanten Änderungen im Meisterprüfungsrecht

Eine Berufung darf sich nicht nur auf die Arbeitnehmer in den Meisterprüfungsausschüssen beschränken, sondern muss sich auch auf die Arbeitnehmervertreter in den nachgelagerten, mit der Prüfungsdurchführung betrauten geplanten Prüfungskommissionen erstrecken. Sicherzustellen ist eine paritätische Beteiligung analog der Meisterprüfungsverfahren nach Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Meisterprüfungsverfahrensordnung muss zeitnah erarbeitet und mit den Sozialpartnern abgestimmt erarbeitet werden.

Im Meisterprüfungsbereich ist ebenfalls geplant, sogenannte Stationen-Prüfungen mit nur einem Prüfenden zu besetzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungskommission die flüchtigen praktischen Prüfungsleistungen immer mit zwei Prüfenden abnehmen muss.

Vor dem Hintergrund der besonderen Stellung der Meisterprüfungsausschüsse als Gremium zur Abnahme von Prüfungen für staatlich anerkannte Abschlüsse wäre eine wissenschaftlich begleitete Bestandsaufnahme des Ist-Zustands im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und die Ableitung von Lösungen daraus wünschenswert gewesen. Zumal der aktuell vorliegende Vorschlag eine komplette Systemumkehr darstellt. Daher schlagen der DGB und das Kolpingwerk eine wissenschaftliche Evaluierung unter systematischer Beteiligung der Sozialpartner vor.

Vorschläge zu § 106 - Aufgaben der Selbstverwaltung-

Diverse Verfahren vor Verwaltungsgerichten sowie immer wieder aufkommende Debatten in den Kammern über die Aufgaben der Vollversammlung und des Berufsbildungsausschusses zeigen dringenden ordnungspolitischen Handlungsbedarf, die Rolle der zuständigen Organe in der Handwerksordnung verbindlicher zu definieren. Hier muss kurzfristig durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass der Aufgabenkatalog der Vollversammlung im § 106 der Handwerksordnung nur die Mindestbeteiligung definiert ist:

Ansprechpartner:

Dr. Torben Schön, Kolpingwerk Deutschland

torben.schoen@kolping.de

Silvia Grigun, DGB-Bundeshandwerkssekretariat

silvia.grigun@dgb.de

(1) Die Vollversammlung ist das Hauptorgan der Handwerkskammer. Sie ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Handwerkskammer zuständig, soweit nicht der Vorstand kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vollversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Ergänzung des Absatzes 2 (Angelegenheiten über die Vollversammlung entscheidet) um Punkt 15:

15. Fragen, die für das Handwerk oder die Arbeit der Handwerkskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Revitalisierung der Gesellenausschüsse

Die Handwerksordnung definiert, wo und wie die Gesellinnen und Gesellen in den Innungen beteiligt werden müssen. Für den DGB, die Gewerkschaften und das Kolpingwerk gehört diese Form der Mitbestimmung zu den zentralen Säulen, um die demokratische Teilhabe der Beschäftigten gerade in kleinbetrieblich strukturierten Handwerken zu gewährleisten. Damit sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite ihre Verantwortung fürs gesamte Handwerk gemeinsam wahrnehmen können, sind nachstehende Anpassungen im Bereich der Gesellenausschüsse erforderlich:

- Veröffentlichung des Wahlausschreibung und des Wahlergebnisses für den Gesellenausschuss und Veröffentlichung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
- Wahlberechtigung nicht nur für Gesellen, sondern auch für andere Arbeitnehmer*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Kreishandwerkerschaften

Der DGB und das Kolpingwerk schlagen vor, die wirtschaftliche Betätigung durch die Kreishandwerkerschaften im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung zu verbieten.

Zum Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Neben der Wiedereinführung der Meisterpflicht für Gebäudereiniger wird gefordert, die gefahrgeneigte Tätigkeit des Aufstellens von „Arbeits- und Schutzgerüsten“ Gebäudereinigern nur noch für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren zu ermöglichen.

Ansprechpartner:

Dr. Torben Schön, Kolpingwerk Deutschland

torben.schoen@kolping.de

Silvia Grigun, DGB-Bundeshandwerkssekretariat

silvia.grigun@dgb.de